

# **BStGer BB.2025.18 vom 18. März 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2025.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.18)

FR: TPF BB.2025.18 du 18 mars 2026

IT: TPF BB.2025.18 del 18 marzo 2026

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Parteien können die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).

### **E. 1.2.1**

Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu betei- ligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxis- gemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin um- schriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Hand- lung ist (BGE 148 IV 170 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.2.2**

Der Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB) schützt das Funktionieren der Strafrechtspflege, wobei es sich um ein kollektives Rechtsgut handelt. Da dieser Tatbestand somit keine individuellen Rechtsgüter schützt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_47/2024 vom 23. September 2024 E. 1.3.5 mit Hinweis), fehlt der Beschwerdeführerin insoweit die Legitimation und ist die Beschwerde unzulässig.

### **E. 1.2.3**

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 149 IV 128 E. 1.3.1). Die Tat- bestände des Urkundenstrafrechts dienen dem Schutz von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden. Sie schützen das be-

sondere Vertrauen, welches von den Teilnehmern am Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1). Die Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB schützt zusätzlich das besondere Vertrauen, das die Öffentlichkeit den Amtshandlungen des Staates entgegenbringt und ebenso das Interesse des Staates an einer zuverlässigen Amtsführung seiner Beamten, mithin das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Beamten und die Amtspflichttreue (BGE 147 IV 269 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_258/2023 vom 12. Juli 2024 E. 5.2; 7B\_5/2021 vom 24. August 2023 E. 2.3.4; 6B\_970/2020 vom 23. September 2020 E. 3.5.2). Die Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Private Interessen können nur dann unmittelbar verletzt sein, wenn sich das Delikt auf die Benachteiligung einer bestimmten Person richtet (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1; 147 IV 269 E. 3.3). Dabei schützt der Tatbestand der Urkundenfälschung den Einzelnen davor, durch Scheinerklärungen oder qualifiziert unrichtige Erklärungen getäuscht und dadurch zu nachteiligen rechtserheblichen Dispositionen veranlasst zu werden (BGE 148 IV 170 E. 3.5.1). Der Schutz der Strafbestimmung erfasst jedenfalls im Kontext der Urkundenfälschung im engeren Sinne regelmässig nur diejenigen Teilnehmer am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Urkunde gebraucht wird oder gebraucht werden soll, und die gestützt hierauf nachteilige rechtserhebliche Entscheidungen treffen könnten (Urteil des Bundesgerichts 7B\_5/2021 vom 24. August 2023 E. 2.3.4 mit Hinweisen).

Ob der Beschwerdeführerin in Bezug auf den geltend gemachten Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und die angebliche Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) zur Beschwerde berechtigt ist, kann – wie auch das Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen – mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen vorliegend offenbleiben.

## **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 7B\_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1 mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl

- 8 -

erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme verfügt die Staatsanwaltschaft, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz in dubio pro duriore. Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 7B\_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Amtsgewalt missbraucht, wer die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt (Zwang ausübt), wo dies nicht geschehen dürfte. Art. 312 StGB umfasst demnach nicht sämtliche pflichtwidrigen Handlungen, die eine mit Zwangsgewalt ausgestattete Amtsperson bei Gelegenheit der Erfüllung ihrer Pflichten ausführt; ihm sind vielmehr nur solche unzulässigen Verfügungen und Massnahmen unterstellt, welche die Täterschaft kraft ihres Amtes, in Ausübung ihrer hoheitlichen Gewalt trifft (BGE 127 IV 209 E. 1a/aa; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 7. Aufl. 2013, § 59 N. 9; je mit Hinweisen; FREY/OMLIN, Amtsmisbrauch – die Ohnmacht der Mächtigen, AJP 2005, S. 82 ff., 84). In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-) Vorsatz erforderlich. Darüber hinaus setzt der Amtsmisbrauch eine besondere Vorteils- oder Nachteilsabsicht der Täterschaft voraus, wobei Eventualabsicht genügt (BGE 149 IV 128 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Ob und allenfalls inwieweit ein Missbrauch der Amtsgewalt auch durch Unterlassung möglich ist, wird in der Lehre unterschiedlich beantwortet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_602/2022 vom 24. März 2023 E. 3.4; HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 312 StGB N. 18; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat die Möglichkeit des Amtsmisbrauchs durch Unterlassung teilweise bejaht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_336/2025 vom 29. September 2025 E. 2.1 und 2.3, wonach gemäss den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ein Amtsmisbrauch in Frage komme, wenn ein Amtsträger es unterlasse, einen Grundrechtseingriff bzw. eine Zwangssituation aufzuheben, obschon er als Garant dazu verpflichtet wäre;

- 9 -

1C\_441/2021 vom 17. Februar 2022 E. 3.4, wonach Amtsmisbrauch unter Umständen auch durch Unterlassung begangen werden kann; vgl. aber auch Urteile des Bundesgerichts 1C\_493/2020 vom 23. November 2021 E. 4.3.2 [Frage offengelassen]; 1C\_661/2020 vom 15. April 2021 E. 4.4.4 [Frage offengelassen]; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 1C\_57/2018 vom 19. November 2018 E. 3 und 5.3, wonach die Rechtslage keineswegs so klar sei, dass ein Amtsmisbrauch durch Unterlassung von vornherein zu verneinen und die Ermächtigung für die Eröffnung einer Strafuntersuchung aus diesem Grund zu verweigern wäre).

### **E. 3.2**

Inwiefern die beschuldigten Personen auf die Beschwerdeführerin Zwang ausgeübt oder solchen nicht aufgehoben hätte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Indem die beschuldigten Personen angeblich contra legem beschlossen hätten, kein(e) Verwaltungsstrafverfahren nach den Art. 39 f. RAG unter adhäsionsweiser Zusprechung von Schadenersatzansprüchen durchzuführen (act. 1 S. 7 f.), haben sie keinen Zwang auf die Beschwerdeführerin ausgeübt (vgl. FREY/OMLIN, a.a.O., S. 84, wonach eine Verfahrenseinstellung mangels Zwangsausübung per se keinen Amtsmisbrauch darstellen kann). Ebenso wenig haben sie dadurch unterlassen, eine in ihrem Machtbereich liegende Zwangssituation aufzuheben. Damit fehlt es bereits am objektiven Tatbestand

des Amtsmissbrauchs. Davon scheint im Übrigen (teilweise) auch die Beschwerdeführerin selbst auszugehen, wenn sie ausführt, bei Amtsmissbrauch durch Unterlassung sei ersatzweise wegen Begünstigung zu ermitteln und zu verurteilen.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbe- gründet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 317 StGB machen sich Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens u.a. strafbar, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, mithin eine echte, aber unwahre Urkunde errichten. Wahr ist eine Urkunde, wenn deren Inhalt Vorstellungen erweckt, die nach der Verkehrsauffassung des Adressatenkreises mit der Wirklichkeit übereinstimmen (TRECHSEL/ERNI, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, Art. 251 StGB N. 7). Unwahr ist eine Urkunde, wenn der Sachverhalt, zu dem sie sich äussert, sich überhaupt nicht oder in anderer Weise ereignet hat (BOOG, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 251 StGB N. 66). Ob eine Aussage inhaltlich falsch ist, beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung (vgl. – zum Begriff der falschen Aussage bei Aussagedelikten – DELNON/ RÜDY, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 306 StGB N. 27 mit Hinweis).

- 10 -

### **E. 4.2**

Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 gelangte die StA ZH im Wesentlichen mit folgender Mitteilung an die RAB (Akten SV.23.0808, pag. 02-00-0004):

«Im Rahmen einer von Rechtsanwalt Thomas Rihm gegen die D. AG erstatteten Strafanzeige wurde dargelegt, die RAB führe ein Administrativverfahren gegen die D. AG. Zur Klärung des Sachverhalts ersuche ich Sie höflich, der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 194 StPO die Akten aus dem bei Ihnen gegen die D. AG und/oder E. geführten Administrativverfahren – falls möglich elektronisch – zukommen zu lassen.»

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022, unterzeichnet von B. und F., teilte die RAB der StA ZH im Wesentlichen Folgendes mit (Akten SV.23.0808, pag. 02-00- 0005):

«Wir beziehen uns auf die bisherige Korrespondenz, insbesondere auf Ihr Schreiben vom

### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe mutwillig den rechtserheblichen Sachverhalt falsch dargestellt, indem sie davon spre- che, die beiden beschuldigten Personen hätten in ihrem Schreiben vom 26. Juli 2022 zuhanden der StA ZH die schriftliche Auskunft gegeben, es seien keine verwaltungsrechtlichen noch verwaltungsstrafrechtlichen Ver- fahren bei der RAB unternommen worden. Richtig sei vielmehr, dass die beschuldigten Personen beauskunftet hätten, es liege bei der RAB keinerlei Dossier vor. Die RAB-Verantwortlichen hätten im Schreiben vom 26. Juli 2022 ausführen müssen, dass es bei der RAB durchaus ein Dossier gege- ben habe, man aber das Aufsichtsverfahren gegenüber der D. AG eingestellt habe (act. 1 S. 6 f.).

### **E. 4.4**

Mit Beschwerdeantwort vom 28. April 2025 hält B. zusammengefasst fest, die RAB habe in Sachen D. AG / E. lediglich interne Vorabklärungen zur Zuständigkeit getroffen und weder

ein Administrativverfahren noch ein Verwaltungsstrafverfahren geführt. Die entsprechende Mitteilung vom 26. Juli 2022 gegenüber der StA ZH sei daher richtig gewesen. Da die RAB für die Verfolgung der behaupteten Interessenskonflikte der D. AG nicht zuständig (gewesen) sei, habe sie kein verwaltungs- oder verwaltungsstrafrechtliches

- 11 -

Verfahren eröffnet. RAB-intern bestehe ein Beschluss vom 2. Dezember 2021, wonach der Hinweis der Beschwerdeführerin nicht weiterverfolgt werden solle. Im Rahmen informellen Verwaltungshandelns sei eine formelle Verfügung des Nichteintretens nicht notwendig (act. 11 S. 3).

C. lässt mit Beschwerdeantwort vom 28. April 2025 zusammengefasst vorbringen, bei unklaren Zuständigkeiten führe die RAB Vorabklärungen im Sinne eines informellen Verwaltungshandeln durch. RAB-intern liege ein informeller Beschluss vom 2. Dezember 2021 vor, wonach der Hinweis der Beschwerdeführerin mangels Zuständigkeit nicht weiterverfolgt werden soll. Die RAB habe keine E. allenfalls betreffende Interessenskonflikte verfolgen können und kein entsprechendes Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren eröffnet. Eine formelle Verfügung des Nichteintretens sei im Rahmen informellen Verwaltungshandelns nicht notwendig (act. 12 S. 6).

#### **E. 4.5**

Wenn die Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. Februar 2025 festhält, B. und F. hätten mit Schreiben vom 26. Juli 2022 an die StA ZH festgehalten, dass «die RAB bezüglich der D. AG und/oder E. kein verwaltungsrechtliches oder verwaltungsstrafrechtliches Verfahren führe und keine entsprechenden Akten eines solchen Verfahrens existierten», hat die Vorinstanz den Sachverhalt nicht unvollständig oder unrichtig festgestellt. Inwiefern die Beschwerdegegnerin Recht verletzt haben könnte, wenn sie im Schreiben vom 26. Juli 2022 den Straftatbestand der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) eindeutig nicht erfüllt sieht, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Aus dem Schreiben vom 26. Juli 2022 an die StA ZH geht hervor, dass sich die Aussage, «[e]s existieren [...] keine Akten eines solchen Verfahrens», auf ein Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren gegen die D. AG und/oder E. bezieht. Dass die RAB im vorliegenden Zusammenhang je solche Verfahren gegen die D. AG und/oder E. eröffnet hätte, erschliesst sich aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

5. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Beschwerdegegnerin habe zu einer unter dem Verantwortlichkeitsgesetz bestehenden Staatshaftungs-Versicherung der Eidgenossenschaft gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz Auskunft zu geben. Sie bringt in diesem Zusammenhang vor, sie habe die Beschwerdegegnerin sowie die RAB erfolglos mehrfach um Auskunft einer allfälligen Staatshaftungsversicherung der Eidgenossenschaft nach den Art. 59 und Art. 60 des Versicherungsvertragsgesetzes ersucht. Ent-

- 12 -

sprechend sei die Beschwerdekammer ersucht, diesem Rechtsanspruch ebenfalls zum Durchbruch zu verhelfen, wenn möglich auch auf dem Weg der vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 388 StPO (act. 1 S. 10 f.; vgl. auch Akten SV.23.0808, pag. 15-01-0002,

15-01-0205 ff., 15-01-0209, 15-01-0210). Inwiefern Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) die Beschwerdegegnerin zu einer Verfahrenshandlung verpflichten soll, erschliesst sich nicht.

## **E. 6**

Juli 2022 in eingangs erwähnter Angelegenheit, mit dem Sie um Beizug von Akten aus dem vermeintlich eröffneten Verwaltungsverfahren (im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021) gegen die D. AG und/oder E. ersuchen.

Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) führt gegen die genannten Personen kein verwaltungsrechtliches oder verwaltungsstrafrechtliches Verfahren. Es existieren entsprechend keine Akten eines solchen Verfahrens, welche im Strafverfahren gegen diese Personen beigezogen werden könnten.»

### **E. 6.1**

Im Rahmen ihrer Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, der verfahrensleitende Staatsanwalt des Bundes habe Rechtsanwalt Thomas Rihm bereits in einem ersten Telefonat im Sommer 2022 zu erkennen gegeben, dass die Beschwerdeführerin mit einer Nichtanhandnahmeverfügung rechnen müsse. Damit sei eine Voreingenommenheit nach den im Urteil des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 formulierten Grundsätzen gegeben. Die Beschwerdeführerin habe bis zum Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung vom 19. Februar 2025 berechtigte Hoffnung gehabt, dass aufgrund ihrer detaillierten Vorbringen es nicht zu einer solchen Nichtanhandnahmeverfügung kommen würde. Ihr heutiger Vortrag ad Befangenheit des Staatsanwalt des Bundes sei daher immer noch rechtzeitig (act. 1 S. 9 f.).

### **E. 6.2**

Ein echter oder vermeintlicher Organmangel ist so früh wie möglich, d.h. nach dessen Kenntnis bei erster Gelegenheit, geltend zu machen. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer den Mangel nicht unverzüglich vorbringt, wenn er davon Kenntnis erhält, sondern sich stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Ausstandsbestimmungen (BGE 132 II 485 E. 4.3 mit Hinweisen). Da die Beschwerdeführerin sich schon unmittelbar nach dem angeblichen Telefonat im Sommer 2022 auf einen nach ihrer Ansicht bestehenden Ausstandsgrund hätte berufen können, hat ihre Rüge als verwirkt zu gelten.

## **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

- 13 -

### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen

in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

## **E. 8.2**

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429–434 StPO.

Der anwaltlich vertretene C. liess sich im vorliegenden Verfahren vernehmen und stellte Anträge (act. 12, 15, 22). Angesichts seiner Eingaben rechtfertigt es sich, den obsiegenden C. für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren grundsätzlich gemäss eingereicherter Kostennote zu entschädigen. Praxisgemäss liegt der Stundenansatz für Bundesstrafverfahren, die sich nicht in einem ausserordentlichen Schwierigkeitsbereich befinden, (nunmehr) bei Fr. 240.– (vgl. 12 Abs. 1 BStKR; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2025.140 vom 5. März 2026). Daher ist der geltend gemachte Honoraransatz von Fr. 250.– auf Fr. 240.– zu reduzieren. Entsprechend ist die Entschädigung auf Fr. 3'763.85 festzusetzen (Fr. 3'456.– [Honorar] + Fr. 25.80 [Auslagen] + 282.05 [8.1 % MwSt. auf Fr. 3'481.80]). Die Entschädigungspflicht trifft die Staatskasse, nachdem es sich bei den vorgeworfenen Straftaten um Offizialdelikte handelt (vgl. BGE 147 IV 47). Diese Entschädigung steht im Sinne von Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO Rechtsanwalt Elias Hofstetter als Wahlverteidiger von C. zu.

B. ist im vorliegenden Verfahren nicht anwaltlich vertreten. Eine Entschädigung für den persönlichen Zeitaufwand (Aktstudium, Verfassen von Eingaben etc.) von nicht anwaltlich vertretenen Personen oder Beschuldigten ist in der StPO ebenso wenig vorgesehen wie bei anwaltlich vertretenen Personen, die trotz der anwaltlichen Verteidigung in der Regel eigene Zeit für ihre Verteidigung aufwenden müssen. Eine Parteientschädigung kann aber zugesprochen werden, wenn «besondere Verhältnisse» dies rechtfertigen. Solche liegen vor, wenn es sich a) um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt, b) die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, und c) zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis besteht. Bei einem Aufwand von beispielsweise

- 14 -

22 3/4 Stunden sind diese Voraussetzungen noch nicht anzunehmen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B\_1125/2016 vom 20. März 2017 E. 2.2; vgl. auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2022.53 vom 24. Juni 2022 E. 4.3 m.w.H.). Die Beschwerdeantwort von B. umfasst gut drei Seiten. Damit kann nicht von einem hohen Arbeitsaufwand ausgegangen werden, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Dementsprechend ist B. für das vorliegende Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.